

So hat z. B. ein ausländisches Geschäftshaus eine Herren- oder Damenuhr im Werte von 20 Mk. oder auf Wunsch 20 Mk. in barem Gelde als Prämie ausgesetzt, wenn ein Vexierbild gelöst und eine „**vorzügliche Diana imitierte Goldkette**“ bestellt und der Betrag von 1,55 Mk. in Briefmarken bezahlt wird. Den Einsendern geht dann in Briefen gegen Nachnahme von 6,50 Mk. eine Stahluhr ohne Kette zu, die den Schätzungswert von 3 Mk. hat. Die Zahl der Sendungen war in einzelnen Bezirken beträchtlich, so dass sogar die Zollbehörde darauf aufmerksam wurde. Dass die Anzeige meist in Zeitungen erscheint, die in der ländlichen Bevölkerung gelesen werden, ist bei diesem „**Bauernfang**“ angebracht; aber man glaube ja nicht, dass sich die städtische Bevölkerung solchen Angeboten gegenüber intelligenter erweist. Der Staatsanwalt kann hierbei nichts tun, da der Hauptsünder im Ausland wohnt und die ihm im Inland Beihilfe leisten, den guten Glauben behaupten; viel Zweck hätte es erfahrungsgemäss auch nicht.

In der Frage der **Neuberechnung der Verkaufspreise** und der Reparaturpreise sind durch ziemlich anmassende Aeusserungen in der Tagespresse, die sogar zu drohen wagten, manche Kollegen an der Richtigkeit dieser Massnahmen irre geworden. Die einfache Logik muss ihnen aber sagen, dass uns das nicht betreffen kann. Es heisst auch, „**unverhältnismässige**“ Preissteigerungen seien nicht erlaubt. Wir haben aber nur verhältnismässige gemeint. Es wird niemand für eine Reparatur denselben Preis fordern können, die ihm von seinem Gehilfen vor dem Kriege für billigeres Geld und vielleicht auch in kürzerer Zeit ausgeführt wurde als heute, und den müsste man doch für nicht mehr zurechnungsfähig halten, der eine Grossuhr, die er zufällig noch vor dem Kriege eingekauft hat, für 15 Mk. verkaufen wollte, und der dann hingehen müsste, um sein Lager wieder in Ordnung zu bringen, und selbst 18 Mk. für das Ersatzstück bezahlen. Dann heisst es wieder, es dürfe nicht mehr „**verdient**“ werden als vor dem Kriege. **Merkwürdigerweise** darf das nur der Detaillist nicht. Indessen auch dieser Forderung fehlt die sittliche Grundlage, denn die Gesamtunkosten sind gestiegen, deshalb muss der Bruttonutzen grösser sein, und auch die Kosten der Lebenshaltung sind gestiegen, deshalb muss auch der Reingewinn grösser sein, denn der Umsatz ist nicht gestiegen; die Möglichkeit, an Mehrumsatz das Fehlende herauszuwirtschaften, besteht nicht. Jeder Kaufmann und Geschäftsmann, der seine Preisberechnung nicht entsprechend einrichtet, versündigt sich an einem der Grundgesetze des Handels. Wenn die Kleinhändlerverbände gegen diese Auffassung Stellung nehmen sollte, können sie unserer Unterstützung sicher sein, denn es handelt sich um eine Existenzfrage, die durch ganz eigenartige Umstände aufgeworfen worden ist, und bei der sogar leider das Reichsgericht einen von dem obigen abweichenden Standpunkt eingenommen hat.

In den nächsten Tagen wird die **fünfte Kriegsanleihe** zur Auflage gelangen. Das Vaterland erwartet, dass jeder Bürger

seine Pflicht tut, und wir hoffen dasselbe von unseren Mitgliedern, denn über allem Nebensächlichen: „**Zuerst das Vaterland!**“

Nun haben wir noch zwei neue Ueberraschungen, die **Kriegserklärungen Italiens an Deutschland und Rumäniens an Oesterreich-Ungarn**. Man kann nicht sagen, dass wir dadurch erschüttert worden wären, wenn auch das Eingreifen des rumänischen Schakals ein Zeichen dafür ist, dass er die Situation für sich günstig hält, um ohne Gefahr für sich einige Brocken von dem allgemeinen Raube zu erhaschen. „**Viribus unitis**“ lautet der österreichische Wahlspruch. Wir wissen, wie richtig er ist; möge auch denen jenseits der Grenzpfähle diese Erleuchtung aufgehen, denn davon hängt die Entscheidung ab.

Eine **Regelung der Ausfuhrverhältnisse in der Uhrenindustrie** hat nunmehr stattgefunden. Die Ausfuhrbewilligung wird nur erteilt, wenn die besonderen Bedingungen erfüllt werden. Die erforderlichen Vordrucke und Papiere sind von der Preisstelle für die Metallindustrie, Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkorso 1, zu beziehen.

Warnung. Wir müssen nach uns zugegangenen Mitteilungen vor dem Uhrmachegehilfen Richard Sommhäuser, geboren am 5. Februar 1887 zu Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, warnen. Nähere Mitteilungen auf Anfrage bei uns.

Das Eiserne Kreuz erhielt: Uhrmacher Ludwig Knipschild in Gütersloh. — Vizefeldwebel d. R. Paul Nagel, Sohn des Uhrmachers Ad. Nagel in Detmold.

Auszeichnung. Uhrmacher Huch in Stendal wurde vom Herzog von Braunschweig mit dem Verdienstkreuz ausgezeichnet, nachdem er im Dezember das Eiserne Kreuz erhalten hat.

Ehrentafel für die im Kriege gefallenen, verwundeten und vermissten Kollegen. Den Heldentod fürs Vaterland auf dem Felde der Ehre erlitt der Landsturmmann Aug. Vollmer aus Schlangen, im 37. Lebensjahre; die Innung Lippe verlor in ihm einen ihrer treuesten Kollegen. — Franz Jaerschke in Erfurt, Mitglied der dortigen Innung und bekannt durch seine Tätigkeit als Vorsitzender des Gehilfenvereins. — Uhrmacher Emil Kuhnke aus Tilsit, 35 Jahre alt. — Uhrmacher Johannes Wollina in Neu-Ruppin. — Uhrmacher Paul Fischer aus Glashütte.

Wir machen immer wieder auf das **Einwickelpapier** unseres Verbandes aufmerksam, das billig ist und sich ausgezeichnet für die Aufklärung der Uhrenkäufer eignet. 1000 Bogen kosten nur 4 Mk., Porto 50 Pf.; Bezug durch unsere Geschäftsstelle.

Beiträge. Soweit diese noch nicht gezahlt sind, bitten wir um sofortige Einsendung!

Kollegen! Benutzt jetzt unseren Arbeitsmarkt! Mehr als je hat unser Arbeitsmarkt Bedeutung!

Postscheckkonto des Zentralverbandes in Leipzig Nr. 13 953.

Mit kollegialen Grüssen

Der Vorstand des Zentralverbandes

der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.

Robert Koch, II. Vorsitzender. W. König, Geschäftsführer.

Mitteilungen des Sperrausschusses.

Zwangsverwaltung über die Firma Schwob Frères & Cie. (Tavannes Watch) in Chaux-de-Fonds. Die Banque Cantonale Neuchâtelaise teilt den Akzeptverpflichteten der vorgenannten Firma mit, dass sie deren Wechsel käuflich von der Firma Schwob Frères & Cie. erworben habe; sie ersucht dabei um pünktliche Zahlung bei Fälligkeit. Die Bank bietet gleichzeitig eine Prolongation der Wechsel zum Satz von 6 Proz. an.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sowohl

diese als auch alle andern Akzepte, die dieser Firma ausgestellt wurden, nicht bezahlt werden dürfen; es sei denn, dass die genannte Bank den Nachweis führt, dass sie die Akzepte vor dem 20. Oktober 1914 erworben hat. Ein Protest dieser Wechsel kann in Deutschland unter keinen Umständen stattfinden, da Zahlungen laut Verordnungen vom 26. November 1914 (RGL. S. 487) und vom 10. Februar 1916 (RGL. S. 89) verboten sind.